

I

Berlin, den 27. Juni 1929

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Becker

Beisitzer:

Peukert - Berlin,
Dr. Fulda - Berlin,
Direktor Dr. Ladewig - Berlin,
Heerde - München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Universum-Film
A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifen

„Adieu Mascotte“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer:

Herr v. Monbart.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter des Beschwerdeführers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle
Berlin vom 13. Juni 1929 - Nr. 22655 - wird auf Kosten des
Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen, dessen Inhalt in der Vorentscheidung richtig
wiedergegeben ist, stellt ein typisches französisches Ehescheidungs-
lustspiel dar. Die Kammer konnte als Entscheidung der Frage, ob der
geschilderte Tatbestand, der eine laxer Auffassung von der Bedeutung und
dem Wesen der Ehe zu erkennen gibt, der die Scheidung einer Ehe und die
Wiederverheiratung der geschiedenen Ehegatten den Bestimmungen des
§ 1312 BGB zuwider als eine Bagatelle hinstellt, mit den Bestimmungen
des Reichslichtspielgesetzes in Einklang zu bringen ist, auf sich be-
ruhen lassen. Nicht unwidersprochen dürfen hierbei jedoch die Aus-

führungen des Vertreters der antragstellenden Firma bleiben, dass für die Beurteilung dieser Frage dieselben Grundsätze wie für die Beurteilung eines inhaltsgleichen Theaterstückes zu gelten hätten; denn eine Theateraufführung ist nur verhältnismässig wenigen, in der überwiegenden Zahl zudem gereiften Menschen zugänglich, während der Film sich an die grosse Masse der Bevölkerung aller Bildungsschichten wendet. In dieser Wirkung auf die breite Masse ist ein Hauptgrund für die Sonderbehandlung der Filmvorführungen durch das Reichslichtspielgesetz zu erblicken.

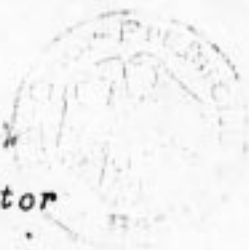
Massgebend für die Entscheidung der Kammer war die Versteigerungsscene: Ein junges Mädchen lässt sich in der unabweislich ausgesprochenen Absicht versteigern, dass sie für 14 Tage ihren Körper dem Versteigerer zur Verfügung stellt. Diese Scene, die den Ausgangspunkt der Handlung darstellt, ist geeignet, den gesamten Inhalt des Films zu vergiften. Der Beschauer muss während des ganzen Verlaufs der Handlung unter dem Eindruck dieser in Aussicht gestellten sexuellen Hingabe stehen und ständig mit der Einlösung dieses den Sittengesetzen widerstrebenden Versprechens rechnen. In dieser entsetzlichen Wirkung des Filmdreifens, die von der öffentlichen Vorführung befürchtet werden muss, rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung in der Hauptsache.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:

Fischer

Reg. Oberinspektor



F. U.
Dr. Becker